

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der windeln.de SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch der „Kodex“) wurde im Mai 2016 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf für den Zeitraum seit der Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung bis zum 23. April 2017 auf die am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachte Kodexfassung vom 5. Mai 2015 und für den Zeitraum seit dem 24. April 2017 auf die am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachte Kodexfassung vom 7. Februar 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat der windeln.de SE erklären, dass die windeln.de SE den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit Veröffentlichung der letztjährigen Entsprechenserklärung im Mai 2016 entsprochen hat und ihnen künftig entsprechend wird, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 4.2.1 S. 1: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Aufgrund der Größe des Vorstands mit vier Mitgliedern sind Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt zusammenarbeiten sollen, ohne dass eines der Vorstandsmitglieder die Funktion des Vorsitzenden oder des Sprechers innehat.

Ziffern 4.2.4 und 4.2.5: Der Kodex empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder individualisiert, getrennt nach fixen und variablen Bestandteilen sowie Nebenleistungen, auszuweisen. Diesen Empfehlungen wird nicht entsprochen, da die Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. April 2015 gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2, 315a Abs. 1 HGB beschlossen hat, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen in den Jahres- und Konzernabschlüssen, die für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 (einschließlich) aufzustellen sind, unterbleibt. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft die nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex empfohlenen Darstellungen nicht in den Vergütungsbericht aufnehmen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt und bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt. Diese Ziele sollen unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Ausrichtung des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. In Abweichung von den vom Kodex genannten Kriterien wurde jedoch zunächst keine zahlenmäßige Festlegung der angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder vorgenommen, da nach Einschätzung des Aufsichtsrats sämtliche Aufsichtsratsmitglieder unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex waren und sind und deshalb eine solche Festlegung

als nicht erforderlich angesehen wurde. Ferner wurde zunächst von der Festlegung einer starren Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat abgesehen. Bei der Gesellschaft wurde erstmals im Zuge der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft in 2015 ein Aufsichtsrat gebildet und die reguläre Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder wird mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2018 enden. Da zu diesem Zeitpunkt keines der Mitglieder älter als 65 Jahre alt sein wird, waren die Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelzugehörigkeitsdauer nach Einschätzung des Aufsichtsrats nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat hat nunmehr nach eingehender Diskussion mit Beschluss vom 2.6.2017 die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die die Kriterien der Unabhängigkeit im Sinne des Kodex erfüllen sollen, auf mindestens drei Mitglieder festgelegt und zudem eine Regelaltersgrenze von 72 Jahren im Zeitpunkt der Wahl sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von 12 Jahren beschlossen, womit ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Zielsetzungen des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung sämtlichen der in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex genannten Kriterien entsprochen wurde und wird. Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 S. 3 des Kodex in der am 24. April 2017 in Kraft getretenen Fassung, wonach der Corporate Governance Bericht über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren soll, wird künftig ebenfalls entsprochen werden, lediglich für den Zeitraum bis zum 2.6.2017 wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt. Der Kodex in der am 24. April 2017 in Kraft getretenen Fassung sieht zudem in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 die neue Empfehlung vor, dass der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die Ausfüllung dieses Kompetenzprofils angestrebt. Der Aufsichtsrat hat nach Inkrafttreten der neuen Empfehlung ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und dieses am 2.6.2017 beschlossen, so dass seit diesem Zeitpunkt auch dieser neuen Empfehlung entsprochen wird.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 S. 2: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen gesondert vergütet werden. Nach der gegenwärtigen Beschlusslage der Hauptversammlung sowie auch nach dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an die für den 2. Juni 2017 einberufenen ordentliche Hauptversammlung wird der Vorsitz im Aufsichtsrat gesondert vergütet, wohingegen der stellvertretende Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht zusätzlich vergütet wird. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse diese Vergütung ausreichend ist.

Ziffer 5.4.6 Abs. 3: Der Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie etwaige Vergütungen für durch Aufsichtsratsmitglieder persönlich erbrachte Leistungen im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen wird. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung und der jeweilige Aufwand für die Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr werden im Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichts insgesamt und nicht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die so bereitgestellten Informationen den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein ausreichend detailliertes Bild vermitteln.

Ziffer 7.1.2 S. 4 bzw. S. 3: Der Kodex empfiehlt, die Zwischenberichte (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) bzw. verpflichtende unterjährige Finanzinformationen (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Aus organisatorischen Gründen wurde diese Frist im Geschäftsjahr 2016 noch nicht eingehalten und die Quartalsfinanzberichte innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums offenlegt. Seit Q1 2017 entspricht die windeln.de SE dieser Empfehlung.

München, im Juni 2017

windeln.de SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat